



Gebührensatzung

**für die öffentliche Abfallentsorgung in
der Gemeinde Unterhaching**

III-176/2

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	18.11.2009 2009/0158 GR		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	27.11.2009 24		
3	Tag des Inkrafttretens	01.01.2010		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am	entfällt		
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	III/176/2		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Unterhaching erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft, sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältern und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde angeschlossenen Grundstück als Benutzer, bei Verwendung von Abfall- und Windsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es besteht eine vorrangige Haftung durch die Eigentümergemeinschaft. Die Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt.
- (3) Ist für zwei benachbarte Grundstücke, die Wohnzwecken dienen, ein gemeinsamer Abfallbehälter mit 120 Litern Füllvolumen gemäß § 18 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung Unterhaching zugelassen, hat sich einer der beiden Grundstückeigentümer durch schriftliche Erklärung der Gemeinde gegenüber zur Zahlung der nach § 4 Abs. 1 anfallenden Entsorgungsgebühren zu verpflichten. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahren der zugelassenen Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Abfall- und Windsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen, von Sperrmüll und Gartenabfällen mit ein.

- (2) Die Selbstanlieferung von Wertstoffen zu den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen und zu der zentralen Sammelstelle ist gebührenfrei.
Bei der Beseitigung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen beträgt je Leerung für
- | | | | |
|----------------------------|----------|---|-------|
| 1. eine Müllnormtonne | (80l) | € | 6,17 |
| 2. eine Müllnormtonne | (120l) | € | 9,25 |
| 3. eine Müllnormtonne | (240l) | € | 18,50 |
| 4. einen Müllgrossbehälter | (1.100l) | € | 84,78 |
- bei jeweils vierzehntägiger Entleerung der Behältnisse.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Sack € 5,00, die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Windelsäcken beträgt für jeden Sack € 1,00.
- (3) Ist im Einzelfall gemäß § 19 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung Unterhaching für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen eine kürzere Abfuhrfolge als die vierzehntägliche Entleerung festgelegt, so ist für jede zusätzliche Leerung eine Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung beträgt pro angefangene 100 kg € 30,00.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Restmüllbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner mit der 1. Leerung, im Übrigen fortlaufend mit jeder Leerung.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfall- und Windelsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfall- bzw. des Windelsackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jedes Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Verwendung von Abfall- und Windelsäcken nach § 5 Abs. 2 bei der Gebühr nach § 5 Abs. 3 und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Unterhaching vom 12.11.1998 und die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Unterhaching vom 14.11.2001 außer Kraft.

Unterhaching, den 18.11.2009

GEMEINDE UNTERHACHING

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister